

Schwyz, 16. März 2022

Kleine Anfrage KA 3/22: Schiffsführerausweis in Kreditkartenformat (FAK)

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 2. März 2022 hat Kantonsrat René Baggenstos folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Wer heute im Kanton Schwyz eine Schiffsführerprüfung besteht, bekommt den entsprechenden Ausweis in Papierform (blau/A5) ausgestellt. Das Verkehrsamt schreibt auf seiner Webseite dazu 'Eine Integrierung resp. Erstellung im FAK-Format ist nicht vorgesehen'.

Führerausweise für Motorfahrzeuge werden auch im Kanton Schwyz seit geraumer Zeit nur noch im FAK-Format ausgegeben. Das Bundesamt für Strassen (Astra) schreibt diesbezüglich: 'Die alten Führerausweise mit ihren z.T. stark von den heutigen Kategorien abweichenden Inhalten verursachen erhebliche Kosten in den Datensystemen und sollen deshalb abgelöst werden'. Bis spätestens am 31. Januar 2024 muss auch im Kanton Schwyz der blaue Fahrausweis gegen einen neuen FAK-Ausweis umgetauscht werden.

Für Bootsführer ist der Ausweis in Papierform unpraktisch. Da er auf dem Wasser mitgeführt werden muss, besteht insbesondere beim sportlichen Segeln die Gefahr, dass er nass wird. Ein mehrfach nass gewordener Ausweis wird unleserlich und verliert so seine Funktion wie der Fragesteller aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Einige Schiffsführer laminieren den Ausweis deswegen auch, was ihn aber noch unhandlicher macht.

Gäbe es keine vernünftige Alternative, könnte dieser Makel akzeptiert werden. Andere Kantone hingegen haben längst schon auf das FAK-Format gewechselt und preisen seine Vorteile wie beispielsweise der Kanton Zürich:

- Bei einem Adresswechsel müssen Sie den Ausweis nicht mehr ändern lassen, sondern uns nur noch Ihre neue Adresse melden.*
- Bei Reisen in unterschiedliche Länder brauchen Sie keinen internationalen Führerausweis mehr.*
- Der Ausweis passt besser ins Portemonnaie und ist stabiler.*
- Wir passen Ihre Fahrzeug-Kategorien den heutigen Bezeichnungen und Einteilungen an. Natürlich behalten Sie alle Berechtigungen, die Sie mit dem alten Ausweis haben.*

- *Ihr Ausweis ist besser geschützt vor Fälschungen.*

Aufgrund der geschilderten Situation erlaube ich mir, den Regierungsrat folgendes zu fragen:

- 1. Aus welchen Überlegungen verzichtet der Kanton offenbar bewusst darauf, die Ausweise im FAK-Format auszustellen?*
- 2. Laut ASTRA verursacht der blaue Ausweis Mehrkosten gegenüber dem FAK-Format. Ist dies im Kanton Schwyz punkto Schiffsführerausweis anders?*
- 3. Das FAK-Format hat unbestreitbare Vorteile in der Handhabung und Nutzung. Kann sich der Regierungsrat vorstellen - entgegen den Verlautbarungen auf der Webseite des Verkehrsamts – zeitnah auf das zeitgemässe FAK-Format zu wechseln?*

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich herzlich.»

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Allgemeines

Der Fragesteller vermischt in seiner Begründung und Fragestellung die geltende, unterschiedliche gesetzliche Regelung bei den Führerausweisen für Motorfahrzeuge und für Schiffe.

a) Führerausweis für Motorfahrzeuge

Die Ausstellung von Fahrzeugausweisen und Führerausweisen für Motorfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Gemäss Art. 150 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51) erlässt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Weisungen hinsichtlich der Anforderungen an Form, Inhalt, Gestaltung, Material und Druck u. a. für Führer- und Fahrzeugausweise.

Im Jahr 2003 wurde gesamtschweizerisch der Führerausweis in Kreditkartenform (FAK) eingeführt und der blaue Papierführerausweis abgelöst. Der Kanton Schwyz stellt den Führerausweis für Motorfahrzeuge seither nur noch im FAK-Format aus.

Die blauen, auf Sicherheitspapier gedruckten Führerausweise, die vor 2003 ausgestellt worden sind, müssen bis spätestens am 31. Januar 2024 gegen den Führerausweis im Kreditkartenformat umgetauscht werden (Art. 151I Abs. 6 VZV).

Aktuell werden die FAK im Thermodruckverfahren dezentral hergestellt. Aufgrund einer EU-Bestimmung müssen FAK inskünftig im Laserdruckverfahren produziert werden. Derzeit wird gesamtschweizerisch eine zentrale Herstellung im Laserdruckverfahren geplant und es ist vorgesehen, ab dem 1. Quartal 2023 solche FAK mit einem neuen Layout im Laserdruckverfahren auszugeben. Mit Blick darauf hat das Verkehrsamt Schwyz die Umtauschpflicht für die Papierführerausweise bisher bewusst nicht aktiv beworben, damit die noch gut 15 000 alten, umzutauschenden blauen Führerausweise für Motorfahrzeuge mit dem neuen Layout und im EU-kompatiblen Druckverfahren hergestellt werden können.

b) Führerausweis für Schiffe

Die Ausstellung von Schiffsausweisen und Schiffsführerausweisen richtet sich nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsgesetzgebung. Die zuständigen Instanzen auf Stufe Bund in dieser Thematik sind das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. das Bundesamt für Verkehr (BAV). Die Ausfertigung der Schiffsführerausweise ist in der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978

(BSV, SR 747.201.1) geregelt. Nach Art. 84 Abs. 1 BSV i.V.m. Anhang 5 Ziffer 1.2 BSV sind die Schiffsführerausweise auf blauem Sicherheitspapier (SICPA-Nr. 144 860) im Format A5 (21x14.8 cm) auszustellen.

Im Gegensatz zum Führerausweis für Motorfahrzeuge wurde beim Schiffsführerausweis bis heute noch keine Kreditkartenform eingeführt. Hierfür fehlt denn auch die rechtliche Grundlage.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Aus welchen Überlegungen verzichtet der Kanton offenbar bewusst darauf, die Ausweise im FAK-Format auszustellen?

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben ist eine Herausgabe der Schiffsführerausweise im Kreditkartenformat nicht zulässig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Anhang 5 BSV). Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung stellen – entgegen den Ausführungen des Fragestellers – auch andere Kantone keine Schiffsführerausweise im FAK-Format aus. Die vom Fragesteller zitierte Website des Kantons Zürich betrifft den Führerausweis für Motorfahrzeuge.

2. Laut ASTRA verursacht der blaue Ausweis Mehrkosten gegenüber dem FAK-Format. Ist dies im Kanton Schwyz punkto Schiffsführerausweis anders?

Die Aussage des ASTRA bezieht sich auf die FAK bei den Motorfahrzeugen. Dabei meint sie aber nicht die Herstellungskosten der Führerausweise, sondern die Bewirtschaftung der Führerausweisinhalte in den Datensystemen. Im Bereich der Führerausweiskategorien im Strassenverkehr wurden in den letzten Jahrzehnten mehrere inhaltliche Anpassungen bei den Führerausweiskategorien vorgenommen und sogar zusätzliche Kategorien geschaffen. Die Verwaltung dieser unterschiedlichen Kategorieninhalte ist aufwändig, weshalb die blauen Papier-Führerausweise für Motorfahrzeuge per 31. Januar 2024 ihre Gültigkeit verlieren. Bei den Schiffsführerausweisen stellt sich die Situation anders dar, weil die vier Kategorien A – D seit Jahrzehnten unverändert sind. Im Übrigen ist die Herstellung eines Papierausweises günstiger als jene eines Führerausweises im Kreditkartenformat.

3. Das FAK-Format hat unbestreitbare Vorteile in der Handhabung und Nutzung. Kann sich der Regierungsrat vorstellen - entgegen den Verlautbarungen auf der Webseite des Verkehrsamts – zeitnah auf das zeitgemässe FAK-Format zu wechseln?

Wie bereits erläutert, besteht die (gesetzliche) Möglichkeit, Schiffsführerausweise in Kreditkartenformat auszustellen, derzeit noch nicht.

Die Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter (vks) strebt jedoch bereits seit mehreren Jahren an, den Schiffsführerausweis im Kreditkartenformat (Schiffs-FAK) anbieten zu können. Die Umsetzung ist bisher unter anderem daran gescheitert, dass es im Bereich Schiffe und Schiffsführer keine gesamtschweizerische Datenbank gibt. Solange eine solche nicht existiert, müsste der Schiffs-FAK zwecks Identifikation des Inhabers zusätzlich mit der Wohnadresse ergänzt werden. Dies wiederum würde bedeuten, dass der Schiffs-FAK bei einem (inner- oder ausserkantonalen) Wohnsitzwechsel trotzdem jedes Mal neu ausgestellt werden müsste. Weil die gesetzliche Grundlage für eine nationale Datenbank fehlt, war es bisher auch nicht möglich, den Schiffsführerausweis in den Führerausweis für Motorfahrzeuge zu integrieren.

Die Schaffung einer nationalen Datenbank wurde durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG, SR 747.01) im März 2017 abgelehnt.

Unabhängig davon laufen Bestrebungen, Führerausweise inskünftig auch digital herauszugeben, sobald die Rechtsgrundlagen für eine gesamtschweizerische elektronische Identität (E-ID) geschaffen sind. Die vks und auch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) stehen diesbezüglich in einem engen Austausch mit dem BAV, dem ASTRA und dem Bundesamt für Justiz. Da die Anpassung der rechtlichen Grundlagen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, kann vorliegend indes keine verlässliche Aussage zum Zeitpunkt der möglichen Einführung des FAK-Formats gemacht werden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Verkehrsamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rüegsegger, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 17. März 2022